

Amtsblatt

für die

Gemeinde Edewecht



2022

Edewecht, den 16.12.2022

Nr. 38

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht	2
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht	7
Satzung der Gemeinde Edewecht über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Gemeinde Edewecht	12

Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht

Übersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Gebührenfälligkeit
- § 6 Gebührenhöhe
- § 7 Gebührenermäßigung
- § 8 Einkommensberechnung und Einstufung
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

(1) Die Krippen sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Edewecht. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Edewecht ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Edewecht haben.

(2) Durch die Betreuung der Kinder in Krippen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Krippen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen. Auf besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht wird für jedes betreute Kind eine, sich aus dem § 6 dieser Satzung ergebende, Gebühr erhoben. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

(2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind die vom Träger der Kindertagesstätte festgesetzten Entgelte in voller Höhe zu entrichten.

(3) Ein eventuelles Betreuungsangebot der Krippen in den Sommerferien ist gebührenpflichtig. Pro Woche wird $\frac{1}{4}$ der monatlich regelmäßig zu leistenden Krippengebühr fällig. Die Kosten für Zeiten der Sonderöffnung berechnen sich unverändert gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung nach der regelmäßig zu zahlenden Krippengebühr.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in eine Krippe in der Gemeinde Edewecht. Die Gebühr ist dem Grunde nach eine Jahresgebühr und ist für 12 Monate im Jahr an den Träger der Krippe zu zahlen, wenn das volle Kindergartenjahr in Anspruch genommen wird. Sie beinhaltet nicht die Gebühr für das Betreuungsangebot in den Sommerferien. Wird ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Krippe ausscheidet. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, ist die halbe Gebühr und ab dem 16. des Monats die volle Gebühr zu entrichten. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindergartenjahres.

(3) Die volle Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen weniger als vier Wochen die Krippe nicht besucht hat.

(4) Schließungszeiten der Krippen bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließungszeiten.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Im Zweifelsfall ist gebührenpflichtig, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat.

§ 5 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist jeweils zum 20. eines Monats fällig und grundsätzlich für zwölf Monate jeweils monatlich an den Träger der Krippe zu zahlen.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.
- (3) Die Gebühr für das Ferienangebot wird auf die beantragte Anzahl der Betreuungswochen umgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Krippengebühr für den Monat Juli.
- (4) Die Gebühren sind auch dann fällig, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (5) Für Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (6) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Für die Betreuungsplätze in den Krippen sind die zu zahlenden Gebühren unter Berücksichtigung des § 22 NKiTaG wie folgt festgesetzt:

<i>Stufe</i>	<i>Vormittags 8:00 – 13:00 Uhr</i>	<i>jede weitere halbe Stunde</i>	<i>Jahresnettoeinkommen</i>
1	120,00 €	12,00 €	0 bis 25.000,00 €
2	140,00 €	14,00 €	25.000,01 € bis 30.000,00 €
3	180,00 €	18,00 €	30.000,01 € bis 35.000,00 €
4	220,00 €	22,00 €	35.000,01 € bis 40.000,00 €
5	260,00 €	26,00 €	40.000,01 € bis 45.000,00 €
6	300,00 €	30,00 €	45.000,01 € bis 55.000,00 €
7	340,00 €	34,00 €	55.000,01 € bis 65.000,00 €
8	380,00 €	38,00 €	ab 65.000,01 €

- (2) Zum 01.08.2023 und in den darauf folgenden Jahren ändert sich die Benutzungsgebühr jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach der Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

§ 7
Gebührenermäßigung

(1) Sofern ältere Geschwister eines Krippenkindes zeitgleich eine Krippe besuchen, wird für das zweite Krippenkind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Krippenkind eine Ermäßigung von 100 % der gemäß § 6 dieser Satzung zu zahlenden Gebühren vorgenommen.

(2) Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen durchgehend länger als vier Wochen und soll der Krippenplatz reserviert bleiben, so kann auf Antrag der Eltern die Monatsgebühr auf 50 % gesenkt werden.

§ 8
Einkommensberechnung und Einstufung

(1) Als Einkommen im Sinne der Sozialstaffel wird der Gesamtbetrag der positiven Nettoeinkünfte, der sich aus von den Sorgeberechtigten vorzulegenden Nachweisen des dem Kindergartenjahr vorausgehenden Kalenderjahres ergibt, zugrunde gelegt.

(2) Als Einkommen außer Betracht bleibt Kindergeld. Wird der Bezug von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -, oder Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aktuell nachgewiesen, so erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich die Einstufung zum Mindestbeitragssatz.

(3) Bei der Ermittlung des Jahresnettoeinkommens wird pro zusätzlichem minderjährigem Kind im Haushalt ein Freibetrag in Höhe von 5.000,- € abgesetzt. Weisen die Sorgeberechtigten nach, dass Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts erbracht werden, so werden die tatsächlich erbrachten Leistungen, jedoch pro Kind maximal 5.000,- €, vom ermittelten Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(4) Die Einstufung der Elternbeiträge wird von der Gemeinde Edewecht nach Vorlage einer Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen.

(5) Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einstufung zum Höchstbetrag.

(6) Die Gemeinde Edewecht übernimmt diese Aufgabe auch für die Krippen in anderer Trägerschaft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am

01.01.2023 in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krippen in Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht in der Fassung vom 27.12.2018 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Edewecht, den 13.12.2022

Knetemann
Bürgermeisterin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht**

Übersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Gebührenfälligkeit
- § 6 Gebührenhöhe
- § 7 Einkommensberechnung und Einstufung
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Aufgaben

(1) Die Kindergärten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Edewecht. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Edewecht ausschließlich an Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Edewecht haben.

(2) Durch die Betreuung der Kinder im Kindergarten soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Kindergärten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen. Auf besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Der Besuch der Kindertagesstätten ist für Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden gemäß § 22 NKiTaG beitragsfrei.

(2) Für Kinder, die länger als acht Stunden betreut werden, wird eine, sich aus § 6 Abs. 1 dieser Satzung ergebende Gebühr, erhoben.

(3) Für Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wird eine, sich aus § 6 Abs. 2 dieser Satzung ergebende Gebühr, erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind die vom Träger der Kindertagesstätte festgesetzten Entgelte in voller Höhe zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einen Kindergarten in der Gemeinde Edewecht. Die Gebühr ist dem Grunde nach eine Jahresgebühr und ist für 12 Monate im Jahr an den Träger des Kindergartens zu zahlen, wenn das volle Kindergartenjahr in Anspruch genommen wird. Sie beinhaltet nicht die Gebühr für das Betreuungsangebot in den Sommerferien. Wird ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, ist die halbe Gebühr und ab dem 16. des Monats die volle Gebühr zu entrichten. Bei einer Abmeldung des Kindes für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres, endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindergartenjahres.

(3) Schließungszeiten der Kindergärten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Kindergartenpersonals, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließungszeiten.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Im Zweifelsfall ist gebührenpflichtig, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat.

§ 5 Gebührenfälligkeit

(1) Die Gebühr ist jeweils zum 20. eines Monats fällig und grundsätzlich für zwölf Monate jeweils monatlich an den Träger des Kindergartens zu zahlen.

(2) Bei erstmaliger Anmeldung kann der erste Fälligkeitstermin abweichend von Absatz 1 festgelegt werden.

(3) Die Gebühr für das Ferienangebot wird auf die beantragte Anzahl der Betreuungswochen berechnet. Die zu entrichtende Gebühr wird im Monat Juli fällig.

(4) Die Gebühren (Kindergarten und Ferienbetreuung) sind auch dann fällig, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(5) Für Stundung bzw. Niederschlagung oder Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

(6) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Für die Ganztagsplätze mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als acht Stunden sind die zu zahlenden Gebühren unter Berücksichtigung des § 22 NKiTaG wie folgt festgesetzt:

<i>Stufe</i>	<i>pro halbe Stunde Betreuung</i>	<i>Jahresnettoeinkommen</i>
1	20,00 €	0 bis 25.000,00 €
2	24,00 €	25.000,01 € bis 30.000,00 €
3	28,00 €	30.000,01 € bis 35.000,00 €
4	32,00 €	35.000,01 € bis 40.000,00 €
5	36,00 €	40.000,01 € bis 50.000,00 €
6	41,00 €	ab 50.000,01 €

(2) Für die Ferienbetreuung sind die zu zahlenden Gebühren pro Woche unter Berücksichtigung des § 22 NKiTaG wie folgt festgesetzt:

<i>Stufe</i>	<i>pro Wochenstunde</i>	<i>Jahresnettoeinkommen</i>
1	5,75 €	0 bis 25.000,00 €
2	7,00 €	25.000,01 € bis 30.000,00 €
3	8,25 €	30.000,01 € bis 35.000,00 €
4	9,50 €	35.000,01 € bis 40.000,00 €
5	10,75 €	40.000,01 € bis 50.000,00 €
6	12,00 €	ab 50.000,01 €

(3) Sofern mehrere Geschwisterkinder zeitgleich eine Ganztagsbetreuung von mehr als acht Stunden im Kindergarten und/oder das Ferienbetreuungsangebot der Kindergärten beanspruchen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 100 % der gemäß der Absätze 1 und 2 zu zahlenden Gebühren vorgenommen.

(4) Zum 01.08.2023 und in den darauffolgenden Jahren ändert sich die Benutzungsgebühr jeweils zum 01.08. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für Erzieher/innen angepasst werden. Vergleichsmaßstab ist die Vergütung nach Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.05. des Anpassungsjahres im Vergleich zur Vergütung am 01.05. des Vorjahres. Einmalzahlungen werden ausdrücklich mit einbezogen. Jahresbeträge sind entsprechend auf einen Monat umzurechnen. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

§ 7

Einkommensberechnung und Einstufung

(1) Als Einkommen im Sinne der Sozialstaffel wird der Gesamtbetrag der positiven Nettoeinkünfte, der sich aus von den Sorgeberechtigten vorzulegenden Nachweisen des dem Kindergartenjahr vorausgehenden Kalenderjahres ergibt, zugrunde gelegt.

(2) Als Einkommen außer Betracht bleibt Kindergeld. Wird der Bezug von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende -, Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -, oder Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aktuell nachgewiesen, so erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich die Einstufung zum Mindestbeitragssatz.

(3) Bei der Ermittlung des Jahresnettoeinkommens wird pro zusätzlichem minderjährigen Kind im Haushalt ein Freibetrag in Höhe von 5.000,- € abgesetzt. Weisen die Sorgeberechtigten nach, dass Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder außerhalb des eigenen Haushalts erbracht werden, so werden die tatsächlich erbrachten Leistungen, jedoch pro Kind maximal 5.000,- €, vom ermittelten Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

(4) Die Einstufung der Elternbeiträge wird von der Gemeinde Edewecht nach Vorlage einer Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten mit entsprechenden Nachweisen vorgenommen.

(5) Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einstufung zum Höchstbetrag.

(6) Die Gemeinde Edewecht übernimmt diese Aufgabe auch für die Kindergärten in anderer Trägerschaft.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht, in der Fassung vom 27.12.2018, verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Edewecht, den 13.12.2022

Knetemann
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Edewecht über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Gemeinde Edewecht

Übersicht:

- § 1 Grundsatz und Aufgaben
- § 2 Trägerschaft
- § 3 Aufnahme und Anmeldefristen
- § 4 Aufnahmekriterien
- § 5 Kündigung der Betreuung
- § 6 Platzrücknahme
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Schließungszeiten und Notdienste
- § 9 Gebühren
- § 10 Gesundheitszustand
- § 11 Unfall- und Haftpflichtschutz
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz und Aufgaben

(1) In der Gemeinde Edewecht sind zur Unterstützung der Eltern bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages von der Gemeinde Edewecht Kindertagesstätten eingerichtet.

(2) Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Edewecht. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Durch die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Edewecht ausschließlich an Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Edewecht haben.

(3) Die Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen. Auf besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat gemäß § 16 NKiTaG. Die Vertretung des Trägers im Beirat wird durch Beschluss des Trägers festgelegt.

(5) Die Kindertagesstätten sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 Abs. 1 NKomVG.

§ 2 Trägerschaft

(1) Die Trägerschaft der im Gemeindegebiet vorhandenen Kindertagesstätten liegt grundsätzlich bei der Gemeinde Edewecht.

(2) Die Gemeinde kann die Trägerschaft durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen an andere Träger übertragen.

(3) Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt nur, wenn der andere Träger diese Satzung und die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht inhaltlich gleich anwendet.

§ 3 Aufnahme und Anmeldefristen

(1) Die Aufnahme erfolgt in der von den Eltern gewählten Kindertagesstätte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze. Übersteigen die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze, werden diese anhand der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufnahmekriterien vergeben.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Zusendung eines Aufnahmebescheides frühestens in dem Monat, in dem das jeweilige Kind das dritte Lebensjahr (Kindergarten), bzw. das erste Lebensjahr (Krippe), vollendet. Vor der Vollendung des ersten Lebensjahres ist die Aufnahme eines Kindes nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) erfüllt sind.

(3) Die Anmeldungen für das folgende Kindergartenjahr sollen spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres unter Verwendung des vom Träger ausgegebenen Anmeldeformulars oder der Onlineanmeldung über das Elternportal der Gemeinde Edewecht erfolgen.

(4) Die Aufnahmen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der spätestens bis zum 1. Mai für das darauf folgende Kindergartenjahr zu erklären ist.

(5) Die verbindliche Anmeldung der Kindergartenkinder für das Betreuungsangebot in den Sommerferien hat grundsätzlich bis zum 30.11. des Vorjahres schriftlich unter Verwendung eines Anmeldeformulars zu erfolgen.

§ 4
Aufnahmekriterien

(1) Grundsätzlich ist die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der gewählten Kindertagesstätte abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Hierbei sind die in Absatz 2 genannten Kriterien anzuwenden.

(2) Aufnahmekriterien sind insbesondere:

1. Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: alle erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II.
2. Ein älteres Geschwisterkind besucht bereits die Kindertagesstätte.
3. Bei dem aufzunehmenden Kind handelt es sich um ein Vorschulkind.
4. Das aufzunehmende Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Grundschuleinzugsbereich in dem auch der Kindergarten belegen ist.
5. Zusammenlebende Elternteile: ein Elternteil ist erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahme nach dem SGB II und der andere Elternteil ist arbeits- oder beschäftigungssuchend.
6. Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: Alle arbeits- oder beschäftigungssuchend.
7. Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: Einer oder beide zu Hause und nicht arbeits- oder beschäftigungssuchend.

(3) Bei der Platzvergabe kann von den vorstehenden Kriterien abgewichen werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf vom Jugendamt oder einer anderen anerkannten Stelle schriftlich dargelegt wird. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 5
Kündigung der Betreuung

- (1) Die Kündigung der Betreuung durch die Erziehungsberechtigten ist möglich:
- zum Ende eines jeden Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat,
 - zum 31.01. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat,
 - - zum Ende eines Monats bei einem Wohnortwechsel des Kindes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann das Betreuungsverhältnis auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Trägers vorzeitig beendet werden. Besondere Ausnahmefälle sind z.B. Trennungssituationen der Erziehungsberechtigten, plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit.

Über derartige Fälle entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 6 Platzrücknahme

Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte länger als vier Wochen unentschuldigt fern oder kommen die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Nutzungsgebühr länger als vier Wochen in Verzug, kann über den Platz anderweitig verfügt werden. Vor einer solchen Platzrücknahme sollen die Sorgeberechtigten gehört werden.

§ 7 Öffnungszeiten

Kindergärten

(1) Die Betreuung der Kinder in den Kindergärten wird in der Regel von montags bis freitags für die Vormittagsgruppen mit mindestens vier Stunden (8.00 bis 12.00 Uhr), die Nachmittagsgruppen mit mindestens vier Stunden (13.00 bis 17.00 Uhr) und den ganztägigen Gruppen mit mehr als sechseinhalb Stunden bei einer Betreuung von 8.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr angeboten.

(2) Für die Vormittags- und Ganztagsgruppen werden zusätzlich Sonderöffnungszeiten von 7.00 bis 8.00 Uhr und für die Vormittags- und Nachmittagsgruppen von 12.00 bis 14.00 Uhr mit besonderer Anmeldung angeboten, wenn pro halber Stunde Sonderöffnung mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

(3) Das gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz dieser Satzung kostenpflichtige Betreuungsangebot in den Sommerferien wird im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Öffnungszeiten wochenweise vorgehalten, wenn zur jeweiligen Zeit mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.

Kinderkrippen

4) Die Betreuung der Kinder in den Krippen wird in der Regel von montags bis freitags für die Vormittagsgruppen mit mindestens fünf Stunden (8.00 bis 13 Uhr) und den Ganztagsgruppen mit mehr als sechseinhalb Stunden (8.00 bis 15.00 Uhr, 8.00 bis 16.00 Uhr und 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) angeboten, wenn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.

5) Für die Vormittags- und Ganztagsgruppen werden zusätzlich Sonderöffnungszeiten von 7.00 bis 8.00 Uhr und für die Vormittagsgruppen von 13.00 bis 14.00 Uhr mit besonderer Anmeldung angeboten, wenn pro halber Stunde Sonderöffnung mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

(6) Das gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz dieser Satzung kostenpflichtige Betreuungsangebot in den Sommerferien wird im Rahmen der in den Absätzen 4 und 5 genannten Öffnungszeiten wochenweise vorgehalten, wenn mindestens zehn Anmeldungen vorliegen.

§ 8

Schließungszeiten und Notdienste

(1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Woche vor Ostern, die ersten 4 Wochen in den Sommerferien der Schulen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließung in den Sommerferien der Schulen wird ein Betreuungsangebot für Kindergartenkinder in einer der im Gemeindegebiet vorhandenen Kindertagesstätten angeboten. Das Betreuungsangebot in den Sommerferien kann wochenweise, jedoch nicht tageweise genutzt werden. Außerdem sind die Kindertagesstätten berechtigt, an drei Tagen pro Jahr die Einrichtung nach frühzeitiger Bekanntgabe zu Fortbildungszwecken zu schließen.

(2) Sollte aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) der volle Betrieb der Kindertagesstätten nicht aufrechterhalten werden können, wird ein Notdienst eingerichtet. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon so rechtzeitig wie möglich unterrichtet. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt im Ermessen der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 9

Gebühren

(1) Für die Benutzung der in der Gemeinde Edewecht eingerichteten Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren, die an den Träger zu zahlen sind, erhoben. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern innerhalb der angebotenen Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten. Der Besuch der Kindertagesstätten ist für Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung bis zu einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG beitragsfrei. Für Kinder nach Satz 2, die länger als acht Stunden betreut werden, wird eine Gebühr erhoben. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in den Sommerferien ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

(2) Für die Höhe der von den Sorgeberechtigten zu zahlenden Gebühren ist der zeitliche Umfang der in der Kindertagesstätte geleisteten Betreuung und die evtl. Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in den Sommerferien maßgeblich. Die Höhe der danach festzulegenden Gebühren sowie die Entrichtung ergeben sich aus den Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht.

§ 10
Gesundheitszustand

Kinder, die an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit, wie z.B. Grippe, Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken leiden oder deren verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis nach einem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes die Gesundheit wiederhergestellt und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch die Kinder nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt auch, wenn die Kinder von Läusen befallen sind.

§ 11
Unfall- und Haftpflichtschutz

(1) Die Kinder sind gegen Unfall in Kindertagesstätten und auf dem unmittelbaren Weg von und zu den Kindertagesstätten beim GemeindeUnfallversicherungsverband in Oldenburg versichert. Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn bei Bildung von Fahrgemeinschaften nicht vermeidbare Umwege entstehen.

(2) Für den Verlust von Sachen (Bekleidungsstücke etc.) wird nur im Rahmen der Leistungen des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover haftet. Mitgebrachte Taschen, Badesachen, Anoraks, Gummistiefel usw. sollen mit ausgeschriebenem Namen des Kindes versehen sein.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Gemeinde Edewecht vom 27.12.2018 außer Kraft.

Edewecht, den 13.12.2022

Knetemann
Bürgermeisterin